une

Wunsch ausgesprochen, daß der Bericht über ben Ent= wurf eines Gesetzes zu Abanderung und Gr= lauterung einiger Beftimmungen bes Gefeges über bie Berichtigung von Bafferlaufen vom 15. August 1855 betreffend, zuerst auf die Tages= ordnung gebracht werde. Demgemäß ersuche ich den Berrn Referenten, ber Rammer über diesen Gegenstand zuerst Vortrag zu erstatten.

Referent von Eriegern: Das allerhöchste Decret lautet:

Seine Ronigliche Majeftat haben auf Beranlaffung ber bei Ausführung des Gefetes über bie Berichtigung von Wafferläufen 2c. vom 15. Auguft 1855 bis jest gemachten Erfahrungen für nöthig befunden, biefes Gefet in einigen Puntten abzuändern und zu erläutern. Allerhöchstdieselben laffen deshalb ben getreuen Ständen in den Anlagen den Entwurf eines Gefetzes zu Abanderung und Erläuterung einiger Be= ftimmungen des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen 2c. vom 15. August 1855 nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Erklärung zugehen und bleiben ben getreuen Ständen in hulb und Gnaben jederzeit wohl beigethan.

Dresden, am 9. November 1863.

Johann.

(L. S.) Friedrich Ferdinand Freiherr von Beuft.

Der Eingang zum Entwurf bes Gefetzes lautet:

## Entwurf eines Gefetes,

ju Abanderung und Erläuterung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Berichtigung von Bafferläufen 2c. vom 15. August 1855.

Wir, Johann, von Gottes Gnaben König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben auf Beranlassung der bei Ausführung des Gesetzes über die Berichtigung von Waffer= läufen ic. vom 15. August 1855 bis jest gemachten Er= fahrungen für nöthig befunden, dieses Gesetz in einigen Punkten abzuändern und zu erläutern, und verordnen daher mit Zustimmung Unserec getreuen Stände wie folgt:

Da die Motiven im Augemeinen und Speciellen gu= fammenfallen, so erlaube ich mir, diefelben gleich im Bu= fammenbange vorzulefen:

Das Giefet über die Berichtigung von Bafferläufen und die Ausführung von Ent= und Bewässerungsan= lagen bom 15. August 1855 enthält in §§. 6 bis 8 und §. 11 Borichriften über bas Berfahren, welches gu Weft= ftellung ber Beitrageverpflichtung und behufs bes Gehors der Betheiligten über die Genoffenschaftsordnung einzuleiten ift.

Bierbei ift, was die Beitragsverpflichtung betrifft, vorgeschrieben, daß bas Ergebnift der gu Beftimmung berfelben bewirften Ermittelungen in ein Bergeichniß

Bufertigung eines Eremplars bes letteren befannt zu machen fei (§. 6).

Auch der Entwurf der Genoffenschaftsorenung soll jedem Berpflichteten in einem Gremplare gugefertigt werden (§. 11);

vergl. Deputationsbericht der Ersten Rammer vom 17. bez. 21 Juli 1855 zu §. 11 des Gutwurfs (Landt.-Acten, Beil. zur II. Abth. 3. Bb. E. 103)

Ausführungsverordnung zum angezogenen Gefete \$. 32 (Gefets und Berordnungsblatt v. 3. 1855 Ceite 505).

Die Ausführung Diefer gesetlichen Borfchriften ift, wie die zeitherige Erfahrung bestätigt bat, mit einem fehr erheblichen Zeit= und Koftenaufwande verbunden.

Anlangend das Beitragsverzeichniß, so sind in demfelben fammtliche betheiligte Grundstücke und Triebwerke einzeln aufzuführen und bei jedem der Grund und bas Maß seiner Beiziehung zu verlautbaren. Säufig ift Gin Grundftud megen verschiedener Bortheile, 3. B. Beseitigung ber Ueberschwemmungen und Vorfluth für Entwässerung beizuziehen und deshalb jeder dieser mehreren Verpflichtungsgründe deutlich zu bezeichnen.

Es bedarf feiner weiteren Darlegung, daß dieje Busammenstellungen in den Fällen, wo gablreiche Grund= ftude betheiligt find, fehr umfänglich werden muffen. Diefe Umfänglichkeit der gedachten Busammenftellungen hat aber zur nothwendigen Folge, daß die Bervielfälti= gung des Beitragsverzeichnisses, welche zum Zwecke der vorgeschriebenen Zufertigung an die einzelnen Bethei= ligten eintreten muß, eine häufig überaus aufhältliche und koftspielige Magregel ift.

Nun ift in mehreren Fällen bereits barauf Bebacht genommen und erreicht worden, diese Magregel durch eine Bereinbarung ber Betheiligten gur Erledigung gu bringen.

Da aber zu folden Bereinbarungen bas Ginver= ständniß aller Betheiligten erforderlich ift, so wird bei ausgedehnteren Berichtigungen, besonders wo ein Theil der Intereffenten dem Unternehmen abgeneigt ift, dar= auf verzichtet werden muffen, eine folche Vereinbarung herbeizuführen.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit der §. 11 des Gejetes vorgeschriebenen Bufertigung bes Entwurfs ber Genoffenichaftsordnung an die einzelnen Betheiligten.

Co fommt bingu, daß zuweilen die legale Buferti= gung felbit (3. B. wenn nach bem Ableben des Befigers eines Grundstücks der neue Besitzer noch nicht in bas Grund= und Sypothefenbuch hat eingetragen werden können) — nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ift und hierdurch der Abschluß des gesetzlichen Verfahrens wesentlich verzögert werden kann. Es ist deshalb auf eine Bereinfachung bes Berfahrens Bedacht zu nehmen. Die zu diesem Zwecke bearbeiteten — in der Anlage enthaltenen — Abanderungsvorschläge werden an sich feiner Erläuterung bedürfen. Es mag nur hervorgeho= ben werden, daß in Bafferregulirungsfachen behufs ber Benachrichtigung ber Betheiligten über bas Beitrags= zusammenzustellen und jebem Berpflichteten burch | verhältniß auch anderwarts, z. B. im Ronigreich Breugen,